

Teilstudienplan für die Praxisphase im Bachelor-Studiengang Wasser- und Infrastrukturmanagement an der Hochschule Koblenz vom 28.06.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG), in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12. 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Bauwesen am 29.06.2016 den folgenden Teilstudienplan als neue Anlage III zur Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengang Wasser- und Infrastrukturmanagement an der Hochschule Koblenz vom 04.07.2013 beschlossen.

Anlage III:

Teilstudienplan für die Praxisphase im Bachelor-Studiengang Wasser- und Infrastrukturmanagement

INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze
- § 3 Zulassung zur Praxisphase
- § 4 Zeitpunkt und Dauer der Praxisphase
- § 5 Einrichtungen für die Durchführung
- § 6 Begleitung
- § 7 Rechtsverhältnisse/ Status an der Praxisstelle
- § 8 Pflichten der Praxisstelle
- § 9 Pflichten der Studierenden
- § 10 Praktische Ausbildung
- § 11 Berichterstattung
- § 12 Anerkennung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Regelung der Praxisphase ergänzt die Prüfungsordnung des Studiengangs Wasser- und Infrastrukturmanagement des Fachbereiches Bauwesen der Hochschule Koblenz und regelt die Durchführung der dort laut § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung geforderten Praxisphase. Alle Studierende des Studiengangs Wasser- und Infrastrukturmanagement der Hochschule Koblenz unterliegen diesem Teilstudienplan.

§ 2

Ziele und Grundsätze

(1) Ziel der Praxisphase ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Grundlage der in den ersten mindestens 4 Semestern erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen anwendungsbezogene Kenntnisse und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im Tätigkeitsfeld der Bauingenieurin bzw. des Bauingenieurs unter Anleitung ermöglicht werden. Das Praxissemester soll die Studierenden mit den betrieblichen bzw. behördlichen Arbeitsabläufen vertraut machen.

Die Praxisphase soll insbesondere auch dazu dienen, die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(2) Die Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Erfahrungen erworben wird.

(3) Die Praxisphase ist nicht handwerklich orientiert und ersetzt nicht das Vorpraktikum.

§ 3

Zulassung zur Praxisphase

(1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden mit einem Formblatt.

(2) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer im Bachelor-Studiengang Wasser- und Infrastrukturmanagement mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat. Im Ausnahmefall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor dem fünften Fachsemester ist die Ableistung der Praxisphase nicht möglich.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer der Praxisphase

(1) Die Prüfungsordnung sieht als Zeitpunkt für die Praxisphase in der Regel das 7. Fachsemester vor.

(2) Die Praxisphase umfasst 16 Wochen. Es wird von einer Regelarbeitszeit von ca. 38 Stunden je Woche ausgegangen.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf die Praxisphase angerechnet werden.

(4) Studierende haben keinen Urlaubsanspruch während der Praxisphase.

§ 5

Einrichtungen für die Durchführung

(1) Die Praxisphase wird in einem Baubetrieb, in einer öffentlichen Verwaltung oder in einer sonstigen geeigneten Einrichtung durchgeführt.

(2) Die Wahl der Einrichtung und die zeitgerechte Bewerbung um einen Platz sind Angelegenheiten der oder des Studierenden. Das Praktikantenamt des Studienganges bzw. die betreuende Person unterstützt gegebenenfalls bei der Suche nach geeigneten Betrieben. Darüber hinaus sind die Berufsberatungen der Arbeitsämter und die Kammern behilflich.

§ 6

Begleitung

(1) Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der oder des Studierenden durch einen lehrenden Professor oder Lehrbeauftragten der Hochschule begleitet.

(2) Der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für den begleitenden Lehrenden. Gegebenenfalls benennt der Prüfungsausschuss des Studienganges eine geeignete Person.

§ 7

Rechtsverhältnisse/Status an der Praxisstelle

- (1) Zwischen der Praxisstelle und der/dem Studierenden soll ein Vertrag abgeschlossen werden, in dem neben der Beschreibung der Tätigkeit auch der Versicherungsschutz geregelt ist.
- (2) Eine Haftung der Hochschule Koblenz für Schäden, die die/der Studierende während der Praxisphase verursacht, bleibt ausgeschlossen.
- (3) Während der Praxisphase bleibt die/der Studierende an der Hochschule Koblenz immatrikuliert mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten.
- (4) Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Das Mindestlohngesetz gilt nicht.
- (5) Die Studierenden sind an die Regeln und Ordnung(en) der Praxisstelle gebunden.
- (6) Die Studierenden, die sich in der Praxisphase befinden, sind zu Prüfungen für den Bachelorstudiengang Wasser- und Infrastrukturmanagement zugelassen.

§ 8

Pflichten der Praxisstelle

- (1) Die gewählte Einrichtung legt im Einvernehmen mit der/dem Studierenden die zu bearbeitenden Aufgaben fest.
- (2) Die Praxisstelle ist verpflichtet, der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn, Ende, Fehlzeiten sowie die Inhalte der praktischen Ausbildung enthält.
- (3) Die Praxisstelle hat der oder dem Studierenden die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen für den Studiengang an der Hochschule Koblenz sowie die Mitarbeit in Gremien der Hochschule Koblenz zu ermöglichen.

§ 9

Pflichten der Studierenden

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, die im Rahmen der praktischen Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.
- (2) Die Studierenden haben sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu halten.

§ 10

Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung in der Praxisstelle soll möglichst viele Tätigkeitsfelder des Bauingenieurwesens umfassen. Besonderer Fokus der Praxistätigkeit soll auf Problemstellungen des Wasser- und Infrastrukturmanagements liegen.

§ 11 Berichterstattung

(1) Die oder der Studierende hat über seine Tätigkeit einen umfassenden Bericht anzufertigen, aus dem die Zeiten und die Art der Tätigkeiten hervorgehen und der von der Praxisstelle zu bestätigen ist.

(2) Das „Praktikantenbuch“ bestehend aus dem Bericht gemäß Absatz 1 und der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 2 ist dem Praktikantenamt rechtzeitig vor der Ausstellung des Bachelorurkunde vorzulegen.

§ 12 Anerkennung

(1) Die erfolgreiche Durchführung der Praxisphase wird von dem Praktikantenamt bescheinigt, wenn

1. das Praktikantenbuch gemäß § 11 Abs. 2 vollständig vorliegt,
2. die berufspraktische Tätigkeit des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entspricht,
3. die/der Studierende die übertragenen Aufgaben zufriedenstellend gelöst hat.

(2) Die Entscheidung hierüber obliegt dem Praktikantenamt, wobei die Bescheinigung der Praxisstelle zu berücksichtigen ist.

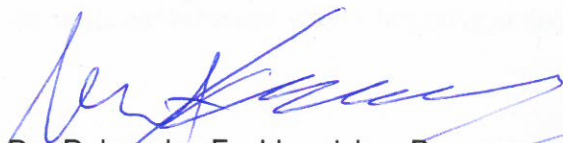
(3) Entsprechende Praxisphasen, die im Rahmen eines Studiums an anderen Hochschulen erbracht wurden, können anerkannt werden.

(4) In Zweifels- und Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 Inkrafttreten

Dieser Teilstudienplan für die Praxisphase im Bachelor-Studiengang Wasser- und Infrastrukturmanagement an der Hochschule Koblenz tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, 29.06.2016



Der Dekan des Fachbereiches Bauwesen
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Norbert Krudewig